

Die Hundetötung ist strafbar

Findelhund amtlich erschossen, TA v. 18. 6.

Die Tötung eines jungen und zahmen Findeltieres, dessen Halter nicht sofort eruiert werden kann, ist unter ethischen Gesichtspunkten absolut inakzeptabel. Davon abgesehen muss der St. Galler Fall aber auch rechtliche Konsequenzen haben. Zwar enthält das Schweizer Tierschutzrecht beschämenderweise keinen allgemeinen Lebensschutz für Tiere. Immerhin regelt es aber klar, dass nur Personen ein Wirbeltier töten dürfen, die über die hierfür nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Handlung ist somit vorzugsweise einem Tierarzt zu überlassen. Zudem wird zwingend vorgeschrieben, dass Wirbeltiere nur nach vorheriger Betäubung getötet werden dürfen. Ausnahmen bestehen einzig bei zeitlicher Dringlichkeit, im Rahmen der Jagd und bei der Schädlingsbekämpfung. Völlig unabhängig davon, ob zusätzlich auch noch eine Tierquälerei im Sinne einer mutwilligen oder qualvollen Tötung vorliegt, macht man sich somit mit dem Erschiessen eines Hundes strafbar. Die im Artikel wiedergegebene Aussage, wonach jeder Hundehalter sein Tier selber erschiessen oder erschiessen lassen dürfe, ist daher falsch. Dass dies bei Bauern offenbar noch immer «gang und gäbe» sei, relativiert die Handlung nicht, sondern zeigt höchstens die mangelnde Sensibilität und das fehlende Unrechtsbewusstsein in den entsprechenden Kreisen.

GIERI BOLLIGER, ZÜRICH
Rechtsanwalt und Geschäftsleiter der
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)